

VG Bernkastel-Kues

# Aktualisierung Steuerungskonzept für Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Juni 2024

Auftraggeber:

VG Bernkastel-Kues

Gestade 16

Bernkaste-Kues

Bearbeitung:

Sandra Folz

Peter Zwingmann

Joachim Sautter



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | [bghplan.com](http://bghplan.com) | [mail@bghplan.com](mailto:mail@bghplan.com)

## INHALT

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Ausgangslage                                                                           | 2  |
| 2 Standortkriterien für erdgebundene Photovoltaikanlagen                                 | 3  |
| 1.1 Allgemeine Anforderungen                                                             | 3  |
| 1.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Bernkastel-Kues                               | 4  |
| 1.3 Umgang mit förderfähigen Flächen gemäß EEG                                           | 5  |
| 1.4 Methodische Vorgehensweise                                                           | 5  |
| 1.5 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzl. Vorrangfunktionen      | 6  |
| 1.5.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen.....                                      | 7  |
| 1.5.2 Arten- und Biotopschutz.....                                                       | 7  |
| 1.5.3 Landschaftsbild.....                                                               | 9  |
| 1.5.4 Wasserwirtschaft .....                                                             | 9  |
| 1.6 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde        | 9  |
| 1.7 Sonstige Steuerungskriterien                                                         | 10 |
| 3 Abschließende Hinweise                                                                 | 11 |
| <i>Anlage - Übersicht der geänderten Ausschlusskriterien der PV-Steuerungskonzeption</i> | 13 |
| 1.1 Ausschlussgebiete gem. Steuerungskonzept 2020                                        | 13 |
| 1.2 Vorbehaltskriterien gem. Steuerungskonzept 2020                                      | 18 |

## ANHANG

Karte 1: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

# 1 Ausgangslage

In 2020 (Datengrundlage 2017/2018) wurde seitens der VG Bernkastel-Kues ein Kriterienkatalog zur Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) beschlossen. Um im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, wurde ein flächendeckender Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet erstellt. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollten hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Ziel war es, im Zuge der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des FNP der VG Bernkastel-Kues zukünftige Flächenbedarfe für PV-FFA über die Ausweisung von Eignungsgebieten planerisch zu berücksichtigen. Hierfür wurde im September 2020 ein Antrag auf landesplanerische Stellungnahme bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht. Im März 2021 mit Vorlage der Landesplanerischen Stellungnahme (Februar 2021) erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse zur Teilfortschreibung Solarenergie sowie der Beschluss, keine abschließende Ausweisung von Eignungsgebieten im FNP voranzutreiben, sondern das Steuerungskonzept vielmehr als informelles Planungskonzept zu nutzen.

Seit Erstellung des Steuerungskonzeptes haben sich aufgrund energiepolitischer Gegebenheiten die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von PV-FFA deutlich verändert. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass eine verbindliche Festlegung einer abgegrenzten Flächenkulisse den Anforderungen zur Umsetzung von PV-FFA nicht gerecht wird. Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung soll der bestehende Kriterienkatalog auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst und die Flexibilität zur Umsetzung von PV-FFA in der VG Bernkastel-Kues erhöht werden.

Im Gegensatz zum Standortgutachten aus dem Jahr 2020 werden in der aktuellen Bearbeitung keine konkreten Eignungsflächen festgelegt, sondern lediglich anhand der aktualisierten Ausschlusskriterien Potenzialflächen für Solarparks ermittelt. Auf diesen Potenzialflächen können dann bei Bedarf durch einen Projektierer entsprechend den städtebaulichen Vorstellungen Detailuntersuchungen zur Errichtung eines Solarparks durchgeführt werden. Eine detaillierte Bewertung einzelner Standorte erfolgt im Rahmen der Konzeption zunächst nicht.

Für die VG Bernkastel-Kues bietet die Konzeption die Entscheidungsgrundlage zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans für die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen. Ziel ist es somit weiterhin, eine planerische Steuerung großflächiger PV-FFA sicherzustellen.

## 2 Standortkriterien für erdgebundene Photovoltaikanlagen

### 2.1 Allgemeine Anforderungen

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches nur eine beschränkte Privilegierung<sup>1</sup> (Stand Mai 2024) gegeben, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit nicht von vorneherein gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen aus. Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit (mit Ausnahme der privilegierten Vorhaben) nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen dar. Es bedarf demnach neben der vorbereitenden Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan aktuell zwingend der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweiligen Ortsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt über den Flächennutzungsplan die fachliche Koordinierungsebene zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen dar.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien auf

---

<sup>1</sup> Seit 01.01.2023 gelten gem. § 35 (1) Nr. 8 lit.b) BauGB PV-FFA **entlang von Autobahnen und Schienenwegen** des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von 200m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand als privilegierte Flächen. Ein Planerfordernis im Sinne einer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Außenbereich besteht nicht mehr.

Zum 07.07.23 wurde auf Bundesebene darüber hinaus beschlossen, mit § 35 (1) Nr. 9 BauGB bestimmte **Agri-PV-Anlagen** im Außenbereich **beschränkt zu privilegieren**. Hierfür ist es erforderlich, dass das Vorhaben in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar nicht überschreitet. Diese Fläche reicht – je nach Anlagentechnologie – in der Regel aus, um eine Agri-PV-Anlage bis etwa 1 MWp installierter Leistung darauf errichten zu können. Pro Hofstelle kann nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden.

Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können.

## 2.2 Aktuelle Situation zu PV-FFA in der VG Bernkastel-Kues

In der VG Bernkastel-Kues besteht aktuell eine PV-FFA in der Ortsgemeinde Neumagen-Dhron in einer Größe von ca. 6 ha auf einem ehemaligen Deponiegelände (Stand Oktober 2023). Darüber hinaus gibt es verschiedene Planungen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes zur Umsetzung von PV-FFA.

Mit Stand Mai 2024 laufen nach Kenntnisstand der Verbandsgemeindeverwaltung Planungen in 8 Ortsgemeinden sowie in der Stadt Bernkastel-Kues. In den Gemeinden Kleinich, Kommen, Hochscheid sowie Minheim orientieren sich die Planungen am bestehenden Steuerungskonzept (Stand 2020). Es handelt sich um eine Flächenkulisse von ca. 80 ha. Darüber hinaus bestehen Bestrebungen von Ortsgemeinden und Projektentwicklern PV-FFA im Umfang von bis zu 60 ha umzusetzen, die außerhalb der genannten Konzeption liegen. Hier ist im weiteren Verfahren die Vereinbarkeit mit dem hier vorliegenden aktualisierten Steuerungskonzept zu überprüfen.

Es ist zu beachten, dass sich der weitere Ausbau aufgrund der Großflächigkeit sowie der fehlenden Verfügbarkeit von Konversionsflächen innerhalb des VG-Gebietes vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspiegelt. Hierdurch bedarf es einer besonderen Betrachtung der Wirkungen auf landwirtschaftliche Belange.

Die VG Bernkastel-Kues verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 8.900 ha, die für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, den Weinbau sowie die Erzeugung von Bioenergiepflanzen benötigt wird. Insbesondere unter Wahrung einer funktionsfähigen Agrarstruktur in Verbindung mit dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es einer verträglichen Lösung der Funktionen untereinander.

Nicht berücksichtigt im Rahmen des Steuerungsrahmens ist der erforderliche weitere Ausbau von PV-Anlagen auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen. Hierdurch kann der Bedarf an PV-FFA, die in der Regel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden, ggf. verringert werden. Eine gänzliche Vermeidung der Umsetzung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Klimaziele als nicht realistisch. Es wird in diesem Zusammenhang aber auch auf das Ziel der Bundesregierung verwiesen (Solarpaket I vom 16.08.2023), den zusätzlichen Ausbau von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auf ein Maximum von 80 GW bis 2030 zu beschränken. Im EEG soll nach jetzigem Kenntnisstand klargestellt werden, dass mindestens 50 Prozent des PV-Zubaus auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll.

## 2.3 Umgang mit förderfähigen Flächen gemäß EEG

Unberücksichtigt von der Konzeption bleiben Freiflächenanlagen, deren Vergütungshöhe gesetzlich nach EEG bestimmt wird (s. § 48 EEG 2023<sup>2</sup>). Dies trifft für Anlagen mit kleinerem Flächenbedarf (bis ca. 2 ha) zu. Diese Anlagen werden von den nachfolgend genannten Steuerungskriterien ausgenommen, um deren politisch geförderte Entwicklung zu unterstützen.

Großflächige Anlagen in Ausschreibungsverfahren auf artenarmem Grün- bzw. Ackerland in agrarstrukturell benachteiligten Gebieten unterliegen hingegen aufgrund ihrer Flächengröße den nachfolgend genannten Steuerungskriterien.

Gleiches gilt für PV-FFA, die unter die Privilegierung gem. § 35 (1) BauGB fallen. Eine Wirkung des Konzeptes auf derartige Planungen besteht nicht. Autobahnen existieren innerhalb der VG Bernkastel-Kues nicht; Schienenwege des übergeordneten Netzes werden nur am äußersten nordwestlichen Rand des VG-Gebietes im Bereich der Gemarkungen Ürzig und Zeltingen-Rachtig tangiert (Moselstrecke von Koblenz über Wittlich nach Trier). PV-Freiflächenanlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zu dieser Eisenbahnstrecke sind seit dem 1.1.2023 privilegiert; ihre Zulässigkeit ist gem. § 35 (1) Nr. 8 lit. b) nun nicht mehr vom Vorhandensein eines Bebauungsplans abhängig.

## 2.4 Methodische Vorgehensweise

Im Gegensatz zur Ausweisung fester Eignungsflächen empfiehlt sich für die Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Definition einer breiteren Flächenkulisse, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA darlegt. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien werden Räume definiert, in denen die Entwicklung von PV-FFA von vorneherein ausgeschlossen wird. Der Steuerungsrahmen stellt dabei keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigt vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes. Ziel sollte es demnach sein, diese Flächenkulisse möglichst großzügig zu gestalten, um die Entwicklung von PV-FFA unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Erfahrungsgemäß zeigt sich, dass es im Falle einer zu starken Einschränkung der Flächenkulisse im Vorfeld dazu kommen kann, dass im Rahmen der späteren konkreten Standortprüfung z.B. wegen eingeschränkter Flächenverfügbarkeit, ungünstiger Hangneigung oder Exposition, kompliziertem Verlauf von Flurstücksgrenzen,

---

<sup>2</sup> Innerhalb der Steuerungskonzeption sind mögliche Anpassungen der gesetzlichen Grundlage zu berücksichtigen und der Steuerungsrahmen im Falle relevanter Änderungen entsprechend anzupassen.

fehlender Netzanschlussmöglichkeiten etc. kaum noch tatsächlich geeignete Flächen zur Errichtung von PV-FFA verbleiben.

Zur Ermittlung grundsätzlich geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen wird ein Katalog von Steuerungskriterien angewandt. Dabei wird zwischen zwei Arten von Ausschlusskriterien unterschieden:

- Ausschlusskriterien auf Grund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen: Hier werden erhebliche Konflikte in Bezug auf die Errichtung einer PV-FFA gesehen. Eine Zugänglichkeit zur bauleitplanerischen Abwägung ist i.d.R. nicht gegeben.
- Ausschlusskriterien auf der Grundlage städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde: Sie sind einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. zugänglich, können aber auch noch raumordnerische oder fachgesetzliche Funktionen beinhalten, die ggf. in Konflikt zu einer PV-FFA stehen.

Die sich durch die Anwendung der oben genannten Kriterien ergebende Suchraumkulisse ist vor einer konkreten Projektrealisierung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, in der weitergehende Aspekte wie bspw.

- Artenschutz
- Betroffenheitsanalyse der berührten landwirtschaftlichen Betriebe
- Betroffenheit von artenreichem Grünland nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)  
*Bedarf bei Inanspruchnahme einer Ausnahmegenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gem. § 30 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- Betroffenheit anderer Ortsgemeinden sowie die Akzeptanz vor Ort
- Landschaftsbild u. a.

überprüft werden. Dies erfolgt im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen und genehmigungsrechtlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung einer PV-FFA.

## 2.5 Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen

Diese Art der Ausschlusskriterien ist mit erheblichen Konflikten in Bezug auf eine PV-FFA verbunden und einer bauleitplanerischen Abwägung i.d.R. nicht zugänglich. Für die Untersuchung des Gebietes der VG Bernkastel-Kues wurden folgende Ausschlusskriterien angewendet:

### 1.5.1 Flächennutzung und natürliche Ressourcen

- Siedlungsflächen (Siedlungsflächen, Wohn- und gemischte Bauflächen nach ALKIS 2020; Flächennutzungsplan Bernkastel-Kues),
- Industrie- und Gewerbeflächen (nach ALKIS 2020)  
*Unbebaute Grundstücke in Industrie- und Gewerbegebieten, die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien*
- Sondergebiete Windenergie nach ROP-Entwurf 2014 /FNP (nachrichtliche Darstellung)
- Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014<sup>3</sup>
- Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014  
*Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien*
- Wald- und Gehölzflächen nach ALKIS 2020  
*Im April 2023 wurde von Seiten des MKUEM eine neue Regelung zur Umsetzung von PV-FFA auf Waldstandorten erlassen. Demnach können Waldflächen zur Umwandlung in Sondergebiete Photovoltaik herangezogen werden (Umwandlungsgenehmigung ist weiterhin erforderlich), wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen (Waldflächen mit Schädigung durch Klimawandelfolgen u.ä.). Eine flächendeckende Berücksichtigung dieser Waldstandorte ist aufgrund der fehlenden Datenverfügbarkeit im Rahmen des Steuerungskonzeptes nicht umsetzbar. Hier bedarf es entsprechender Einzelfallprüfungen.*

### 1.5.2 Arten- und Biotopschutz

- Naturschutzgebiete
- Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster RLP)
- Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV 2008 (Kern- und Verbindungsflächen)  
*Es ist zu beachten, dass FFH- und Vogelschutzgebiete (VSG) nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium zu beachten sind. Um den Flächendruck durch PV-FFA auf landwirtschaftliche Nutzflächen soweit möglich zu begrenzen, sollen alle weiteren Potenziale zur Umsetzung von PV-FFA genutzt werden. Hierunter fallen unter bestimmten Voraussetzungen auch FFH- und Vogelschutzgebiete. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung ist hierbei nachzuweisen, dass es nicht zu einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Natura2000 Gebietes kommt. Die Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen ist dabei auszuschließen.*

---

<sup>3</sup> Mit Stand Mai 2024 befindet sich der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (ROP-Entwurf 2014) in Vorbereitung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 (2) ROG. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gelten die dort benannten Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Es bedarf dann einer Anpassung des Konzeptes mit Blick auf die aktualisierten Abgrenzungen der genannten Vorranggebiete (z.B. Vorranggebiete Landwirtschaft).

Dies umfasst in der VG Bernkastel-Kues die nachfolgend genannten FFH- und Vogelschutzgebiete:

- 1.VSG „Wälder zwischen Wittlich und Cochem: überwiegend Waldflächen sowie mögliche Kalamitätsflächen, in kleinem Umfang schließen Offenlandflächen an; Berücksichtigung vorhandener Gehölzstrukturen sowie bestehender FFH-Lebensraumtypen – kein nennenswertes Potenzial zur Umsetzung von PV-FFA vorhanden (Potenzialfläche nördlich Piesport – ca. 3,0 ha)
  - 2.FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“: landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzend an die B50 (ca. 6 ha ohne Berücksichtigung mit Gehölzen bestockter Flächen); zu beachten ist allerdings, dass es bei den Ackerflächen zu einem naturschutzfachlichen Konflikt mit dem Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) kommen kann. Eine Umwandlung in Dauergrünland ist hier auszuschließen. Darüber hinaus können weitergehende Ausschlusskriterien des Steuerungskonzeptes betroffen sein (Landwirtschaft)
  - 3.FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“: Lage innerhalb Kernbereich Erholungsraum Mosel und Umlaufberge
  - 4.FFH-Gebiet „Tiefenbachtal“: überwiegend Waldflächen sowie mögliche Kalamitätsflächen, in kleinem Umfang schließen Offenlandflächen an – kein nennenswertes Potenzial zur Umsetzung von PV-FFA vorhanden
  - 5.FFH-Gebiet „Kautenbachtal“: überwiegend Waldflächen sowie mögliche Kalamitätsflächen, in kleinem Umfang schließen Offenlandflächen an – kein nennenswertes Potenzial zur Umsetzung von PV-FFA vorhanden
  - 6.FFH-Gebiet „Idarwald“: überwiegend Waldflächen mit Offenlandbereichen – aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen mit artenreichen Borstgrasrasen, trockenen Heiden, Pfeifengraswiesen u.a. ist das Potenzial zur Umsetzung von PV-FFA als gering zu bewerten
  - 7.FFH-Gebiet „Frohnbachtal bei Hirzlei“: ausschließlich Waldflächen mit kleinflächiger Kalamitätsfläche (ca. 1 ha) – kein nennenswertes Potenzial zur Umsetzung von PV-FFA vorhanden
  - 8.FFH-Gebiet „Dhronhänge“: bewaldeter Hang im Seitental der Dhron
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf 2014
  - Flächenhafte Naturdenkmäler
  - Wildtierbrücken mit einer Abstandsfläche von 200 m
  - Naturpark-Kernzone (Saar-Hunsrück)
  - Kompensationsflächen: Die Umsetzbarkeit einer PV-FFA auf bestehenden bzw. in Planung befindlichen Kompensationsflächen ist abhängig vom definierten Zielzustand sowie den hierfür erforderlichen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der Flächen. Dies ist im Rahmen konkreter Einzelfallprüfungen zu klären.

### 1.5.3 Landschaftsbild

- Vom Weinbau geprägte historische Kulturlandschaft

*Gem. Konzeption wird in den traditionellen historischen Weinbergen gem. Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (Karte 13 Entwicklungskonzeption) sowie in allen aktuell weinbaulich genutzten Flächen einschließlich der Weinbergsbrachen der Bau von PV-FFA ausgeschlossen (Datengrundlage: Biotoptypenkarte der Landschaftsplanung VG Bernkastel-Kues, abgeglichen mit und ergänzt durch ATKIS 2017). Außerdem wird die gem. Landschaftsplanung erfolgte Abgrenzung des Kernbereichs Erholungsraum Mosel und Umlaufberge als Ausschlussgebiet dargestellt (s. Anhang, Karte 1), da hier aus Landschaftsschutzgründen grundsätzlich keine PV-FFA errichtet werden sollen. Im Bereich der Mosel-Seitentäler muss die Verträglichkeit von Planungen innerhalb einzelner weniger verbliebener „Weißflächen“ in den Talhängen ggf. im Einzelfall geprüft werden.*

### 1.5.4 Wasserwirtschaft

- Wasserschutzgebiet Zone I

*Hinweis zu WSG II: Innerhalb der Schutzzone II ist der Bau von PV-FFA nur nach Einzelfallprüfung möglich. Hierfür bedarf es einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsverordnung, so dass zunächst frühzeitig nachzuweisen ist, dass es zu keiner Gefährdung für das Grundwasser oder die Wassergewinnungsanlagen beim Bau und dem Betrieb einer PV-Anlage kommen kann. In Schutzzone III ist der Bau und Betrieb von PV-Anlagen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Auflagen grundsätzlich möglich.*

- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet/ Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ 100/ HQ extrem)

## 2.6 Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Neben den unter Punkt 2.5 genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, die die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausschließen, wurden auf VG-Ebene nach erfolgter Abwägung weitere Ausschlusskriterien auf Grund städtebaulicher Vorstellungen festgelegt.

- Sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Angaben der Landwirtschaftskammer (2016) zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im ROP-Entwurf 2014

## 2.7 Sonstige Steuerungskriterien

- Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hieraus ergibt sich ein **Neubaupotenzial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen** in Höhe von ca. 180 ha.

*Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Bernkastel-Kues beträgt ca. 8.900 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 180 ha. Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen.*

- Umgang mit Agri-PV-Anlagen

*Agri-PV-Anlagen haben das Ziel, im Sinne einer Mehrfachnutzung neben der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, diese der Energieproduktion zur Verfügung zu stellen ohne erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Agrarstruktur.*

*Aufgrund der Mehrfachnutzung der Fläche (mind. 85 % der Fläche sind weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen) wird dieser Konflikt weitestgehend aufgelöst. Agri-PV-Anlagen fallen demnach nicht unter die maximal umsetzbare Flächenkulisse von 180 ha (2 % der LNF). Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung dürfen gem. DIN SPEC 91434 maximal 10-15 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche durch technische Aufbauten verloren gehen. Die weitergehende landwirtschaftliche Nutzung ist bei derartigen Anlagen entsprechend nachzuweisen.*

Weitergehende Regelungen zur räumlichen Verteilung der Anlagenstandorte über das Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgen nicht, sondern werden der standortspezifischen Einzelfallprüfung überlassen.

Nach Rücksprache mit Vertretern des Bauern- und Winzerverbands stellt die Obergrenze von 2 % der LNF das wesentliche Kriterium zur Umsetzung eines agrarstrukturell vertretbaren Ausbaus dar. Im Rahmen jeder Einzelplanung sind dabei die Belange der betroffenen Betriebe (insbesondere Pachtbetriebe) mit besonderem Augenmerk zu berücksichtigen und zu bewerten. Gem. Urteil des VGH München kann bei einem landwirtschaftlichem Vollerwerbsbetrieb bei einem Verlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen regelmäßig nicht von einer vorhabensbedingten Existenzgefährdung ausgegangen werden. Eine flächenmäßige Begrenzung pro Planung oder Gemeinde erfolgt unter diesem Aspekt demnach nicht.

Ziel jeder Planung sollte es darüber hinaus sein, keine zusätzlichen externen Ausgleichsbedarfe zu erzeugen, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen zu halten.

Ein Ausschluss landwirtschaftlicher Flächen (Acker- oder Grünland) mit einer Ertragszahl (Acker- bzw. Grünlandzahl)  $\geq 42$  (flächengewichtete mittlere Ertragszahl in der VG Bernkastel-

Kues) erfolgt nicht. Eine Darstellung des Kriteriums erfolgt lediglich nachrichtlich im Rahmen der Anlage 1. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Betriebe u.U. auch auf weniger ertragreiche Flächen angewiesen sind und somit eine Festlegung als grundsätzliches Ausschlusskriterium nicht zielführend ist.

### 3 Abschließende Hinweise

Aus fachlicher Sicht ist es angezeigt, die Steuerungskriterien nicht zu restriktiv festzulegen, um ausreichend Potenzial für neue, gut geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen. Die Steuerungskonzeption stellt dabei lediglich den Rahmen dar, in welcher Flächenkulisse die erforderliche Einzelfallprüfung begonnen werden kann. Eine grundsätzliche Umsetzbarkeit von Standorten innerhalb der hier dargestellten Suchraumkulisse kann also nicht vorausgesetzt werden.

Neben der Berücksichtigung aller Belange und Vorgaben ist das Einverständnis des Flächeneigentümers sowie der Beschluss der Ortsgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Grundvoraussetzung für die Errichtung einer PV-FFA.

Im Rahmen der Standortkonzeption wurden Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit der Potenzialflächen (z.B. aufgrund der Hangneigung und Exposition, Entfernung zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt u. ä.) nicht berücksichtigt, da dies im Ermessensspielraum der Projektentwickler und Betreiber der PV-FFA liegt. Wie oben beschrieben ist es das Ziel der Konzeption, ausreichend Raum zur Entwicklung potenzieller PV-FFA zu schaffen. Für die letztendliche Auswahl umsetzungsfähiger Standorte bedarf es wesentlich mehr Entscheidungskriterien.

Hinsichtlich der Hangneigung ist zu berücksichtigen, dass zwar einerseits im flachen Gelände (weniger als 10 % Neigung) die Einsehbarkeit von PV-FFA i.d.R. durch eine Randeingrünung deutlich reduziert werden kann, andererseits diese Flächen aber auch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders vorteilhaft sind, weil sie maschinell leichter zu bearbeiten sind, die Bodengüte oftmals höher ist und vor allem der Aspekt der Bodenerosion kaum eine Rolle spielt.

In steilerem Gelände sind die Möglichkeiten zur optischen Abschirmung von PV-FFA durch randliche Gehölzpflanzungen begrenzt; Solarparks bieten hier aber mit ihrer ganzjährigen Bodenbegrünung einen guten Schutz gegen Bodenerosion im Vergleich zur Ackernutzung mit saisonal fehlender Bodenbedeckung.

Hinsichtlich der optischen Abschirmung von PV-FFA besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, relevante Sichtbeziehungen von Ortslagen oder markanten Punkten über eine dort angebrachte Bepflanzung zu minimieren.

Neben der Steuerung möglicher Standorte für PV-FFA ist zwingend auch das Potenzial an Dachflächen (Gebäude in Gewerbegebieten, öffentliche Gebäude) sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen zu berücksichtigen (z.B. Überdachung von Parkplätzen, Nutzung bereits ausgewiesener Gewerbestandorte, Industriebrachen). Hierdurch kann der Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen reduziert und sichergestellt werden, dass alle verfügbaren und tragfähigen Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien berücksichtigt werden.

Über die Definition von Ausschlusskriterien hinaus und die gesetzlich zu berücksichtigenden naturschutzfachlichen Vorgaben wird die Empfehlung ausgesprochen, bei der Umsetzung von PV-FFA auf eine naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Planung und damit eine naturnahe Gestaltung der Anlagen zu achten. Beispiele hierfür sind die Anlage von Heckenstrukturen und Obstbaumreihen, extensiven Säumen und Blüh- sowie Altgrastreifen u.ä. Darüber hinaus soll aus Gründen des Ressourcenschutzes im Rahmen der Bauordnungsverfahren sichergestellt werden, dass PV-FFA nach dauerhafter Aufgabe der Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Dies kann in Form einer Verpflichtungserklärung durch den Anlagenbetreiber in Kombination mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch sowie einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass der Steuerungsrahmen bei Bedarf jederzeit angepasst werden kann. Die Verwaltung wird die zukünftige tatsächliche und rechtliche Entwicklung beobachten und die zuständigen Gremien der Verbandsgemeindeverwaltung frühzeitig zu erkennbaren Änderungserfordernissen unterrichten. Darüber hinaus erfolgt mindestens jährlich eine Information zum Sachstand des Ausbaus der PV-FFA (sowie der weiteren erneuerbaren Energien) durch die Verwaltung.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zur Anwendung des Steuerungsrahmens ist zu berücksichtigen, dass bei jedem Antrag zur Errichtung einer PV-FFA der Antragsteller nachweisen muss (Checkliste, Karte), dass die Steuerungskriterien erfüllt sind und das Plangebiet nicht innerhalb der festgelegten Ausschlussgebiete liegt.

Nur wenn die Kriterien erfüllt sind und ein Grundsatzbeschluss der Ortsgemeinde vorliegt, kann ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes durch die VG getroffen werden.

## *Anlage - Übersicht der geänderten Ausschlusskriterien der PV-Steuerungskonzeption*

In der nachfolgenden Übersicht werden die aus der Steuerungskonzeption 2020 zugrunde gelegten Kriterien (Ausschluss- und Vorbehalt) dargestellt und deren Anpassungsbedarf im Hinblick auf die aktuellen Rahmenbedingungen sowie der geänderten Systematik dargestellt. Die Umsetzung dieser Kriterien erfolgt in der Karte 1 – Ausschlussgebiete zu diesem Bericht.

### 2.1 Ausschlussgebiete gem. Steuerungskonzept 2020

#### **Arten- und Biotopschutz**

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                           | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flächen des landesweiten Biotopverbunds (Kern- und Verbindungsflächen) ( <i>beinhaltet Natura 2000- und Naturschutzgebiete</i> )    | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Flächen des Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) ( <i>Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds</i> ) | <p>Aufgrund der hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wurde auf Anregung des Bauern- und Winzerverbandes eine mögliche Eignung der in der VG Bernkastel-Kues liegenden Natura 2000 Gebiete überprüft.</p> <p>Hierbei handelt es sich um ein Vogelschutzgebiet sowie 6 FFH-Gebiete, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.</p> <p>Da es sich im Wesentlichen um bewaldete Flächen handelt, wird das Potenzial an Planungen innerhalb bestehender Natura2000 Gebiete als sehr gering bewertet.</p> <p>Im Rahmen möglicher Einzelfallprüfungen bedarf es einer Vorprüfung bzw. einer Verträglichkeitsprüfung zur möglichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Natura2000 Gebietes.</p> |

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                 | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG                                                                                                      | Gelten nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium. Es bedarf allerdings einer Ausnahmegenehmigung gem. § 30 (3) bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Hier ist die ggf. fehlende Ausgleichbarkeit mit Blick auf den Erhaltungszustand A bei Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen zu beachten.<br>Ziel der Planung sollte es dabei sein, keinen über die PV-FFA hinausgehenden externen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf hervorzurufen. |
| Naturpark-Kernzone (Saar-Hunsrück)                                                                                                                                        | Gilt weiterhin als Ausschlussgebiet aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Geschützte Landschaftsbestandteile (kommen im VG-Gebiet nicht vor)                                                                                                        | Keine Relevanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Naturdenkmale                                                                                                                                                             | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Regionaler Biotopverbund – sehr bedeutende Flächen (nach Landschaftsrahmenplanung): Vorschlagsflächen zur Ausweisung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz im ROPneu | Vorranggebiete regionaler Biotopverbund gem. RROP Entwurf 2014                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP                                                                                                                             | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## Flächennutzung und natürliche Ressourcen

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sehr hochwertige und hochwertige landwirtschaftliche Flächen<br>– Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ bzw. „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ im ROPneu <i>Die Landwirtschaftskammer hat im Juli 2010 einen Fachbeitrag Landwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgelegt. Im Fachbeitrag werden „sehr hochwertige“ und „hochwertige“ landwirtschaftliche Flächen unterschieden. Die sehr hochwertigen Flächen werden zur Übernahme in den ROP als Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgeschlagen und die hochwertigen Flächen als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</i> | Da die genannten Vorschlagsflächen 2010 im Rahmen des RROP Entwurf 2014 bereits einer Abwägung unterlaufen sind, werden im Rahmen der angepassten Konzeption lediglich die Vorschlagsflächen der LWK aus dem Jahr 2016 <sup>4</sup> berücksichtigt                                                                             |
| Wald- und Gehölzflächen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion<br><br>Ausnahme: Im April 2023 wurde von Seiten des MKUEM eine neue Regelung zur Umsetzung von PV-FFA auf Waldstandorten erlassen. Demnach können Waldflächen zur Umwandlung in Sondergebiete Photovoltaik herangezogen |

<sup>4</sup> Mit Stand Mai 2024 befindet sich der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (ROP-Entwurf 2014) in Vorbereitung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 (2) ROG. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gelten die dort benannten Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Mit diesem Stand sind auch die Vorschlagsflächen der LWK 2016 einer Abwägung unterlaufen und in den Vorranggebieten zum ROP 2024 Entwurf berücksichtigt. Eine weitergehende Berücksichtigung im Rahmen des Steuerungskonzeptes entfällt zu diesem Zeitpunkt.

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | werden (Umwandlungsgenehmigung ist weiterhin erforderlich), wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen (Waldflächen mit Schädigung durch Klimawandelfolgen u.ä.). Eine flächendeckende Berücksichtigung dieser Waldstandorte ist aufgrund der fehlenden Datenverfügbarkeit im Rahmen des Steuerungskonzeptes nicht umsetzbar. Hier bedarf es entsprechender Einzelfallprüfungen. |
| Gesetzliche Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Flächen (HQ extrem)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Wasserschutzgebiete Zone I                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Vorranggebiete für Rohstoffabbau übertage (nach ROP-Entwurf 2014)<br><i>Einzelfallprüfung erforderlich, da diese Standorte häufig auch EEG-konform für eine Einspeisevergütung sein können, wenn der Rohstoffabbau bereits beendet ist und die Fläche wieder verfüllt ist. Bei langfristiger Abbauperspektive könnte aber auch eine Zwischennutzung mit PV auf Teilflächen möglich sein, bis nach mind. 20 Jahren der fortschreitende Rohstoffabbau die betr. Modulfläche erreicht.</i> | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion<br><i>Gebiete, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist und die für eine PV-Nutzung zur Verfügung stehen, fallen nicht unter die Ausschlusskriterien.</i>                                                                                                              |
| Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (nach ROP-Entwurf 2014)<br>– nicht in der VG vorhanden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine Relevanz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Siedlungsfläche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Abstandsfläche von 200 m zu Ortslagen<br><i>Um Naherholungsflächen zu erhalten, unmittelbaren Sichtkontakt für Anwohner im Nahbereich zu vermeiden und zukünftige bauliche Erweiterungsabsichten nicht zu blockieren, wurden um Wohn- und Mischbauflächen („Siedlungsfläche Wohnen“ lt. ATKIS) pauschale Abstandszonen von 200 m definiert.</i> | Es erfolgt im Rahmen der Konzeption keine Vorgabe zu Abstandsflächen zu Ortslagen. Dies liegt in der Planungshoheit der Ortsgemeinden und ist in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung zu klären.                                                                                                                                                                                                                    |
| Sonstige mit einer Nutzung belegte Flächen (Sport- und Freizeitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gewerbe etc.)                                                                                                                                                                                                                        | Nachrichtliche Darstellung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Sondergebiet Golf nach FNP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Nachrichtliche Darstellung<br><i>Bei der Umsetzung einer PV-FFA bedarf es neben der Änderung des FNP auch einer Änderung des rechtskräftig vorliegenden Bebauungsplans</i>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Bauverbotszone um klassifizierte Straßen: Kreisstraßen 15m, Landes- und Bundesstraßen 20m                                                                                                                                                                                                                                                       | Keine Darstellung innerhalb der Konzeption – im Rahmen der späteren Detailplanungen zu berücksichtigen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Ausgleichsflächen (LBM, Kompensationskataster, Ökokonto)                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Nachrichtliche Darstellung<br>Aufgrund der hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen soll auf Anregung des Bauern- und Winzerverbandes eine mögliche Eignung der in der VG Bernkastel-Kues bestehenden Ausgleichsflächen überprüft werden. Dies ist nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich und abhängig vom festgeschriebenen Zielzustand der Ausgleichsfläche sowie der hierfür erforderlichen Maßnahmen. |

## Landschaftsbild und Erholung

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                        | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach Landschaftsrahmenplanung (nur Bereich „Weinbau vorhanden“) | Nach Beschluss des VG-Rates Bernkastel-Kues vom 16.05.2024 wird dieses Ausschlusskriterium künftig neu gefasst und umfasst folgende Flächen:<br>Gem. Konzeption wird in den traditionellen historischen Weinbergen gem. Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues (Karte 13 Entwicklungskonzeption) sowie in allen aktuell weinbaulich genutzten Flächen einschließlich der Weinbergsbrachen der Bau von PV-FFA ausgeschlossen (Datengrundlage: Biotoptypenkarte der Landschaftsplanung VG Bernkastel-Kues, abgeglichen mit und ergänzt durch ATKIS 2017). Zusätzlich wird die gem. Landschaftsplanung erfolgte Abgrenzung des Kernbereichs Erholungsraum Mosel und Umlaufberge im Steuerungsrahmen Photovoltaik, Karte 1 (s. Anhang) als Ausschlussgebiet dargestellt, da hier aus Landschaftsschutzgründen grundsätzlich keine PV-FFA errichtet werden sollen. Im Bereich der Mosel-Seitentäler muss die Verträglichkeit von Planungen innerhalb einzelner weniger verbliebener „Weißflächen“ in den Talhängen ggf. im Einzelfall geprüft werden. |
| Aussichtspunkte (nach LP BKS) mit Abstandsfläche von 100m                                                        | Stellen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar - Einzelfallprüfung erforderlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## 2.2 Vorbehaltskriterien gem. Steuerungskonzept 2020

Neben den oben genannten fachgesetzlichen und raumordnerischen Kriterien, wurden weitere einschränkende Kriterien, die der örtlichen Abwägung unterliegen dem Steuerungskonzept 2020 zugrunde gelegt. Im Rahmen dieser Konzeption wurden die Kriterien unterschiedlich stark

gewichtet und je nach Anzahl betroffener Vorbehaltsgebiete die Ausschlusswirkung definiert. Mit Aktualisierung der Steuerungskonzeption erfolgt eine Bewertung hinsichtlich einer bestehenden Ausschlusswirkung.

### Arten- und Biotopschutz

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regionaler Biotopverbund – bedeutende Flächen (nach Landschaftsrahmen-planung): Vorschlag zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz im ROPneu | Kein Ausschlusskriterium aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion            |
| Naturpark                                                                                                                                                                | Kein Ausschlusskriterium                                                                            |
| Abstandsfläche von 500 m zu Wildtierbrücken                                                                                                                              | Gelten weiterhin als Ausschlussgebiete<br>Anpassung der Abstandsflächen auf 200m zu Wildtierbrücken |

### Flächennutzung und natürliche Ressourcen

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abstandsfläche von 500 m zu Ortslagen mit der besonderen Funktion Wohnen oder Freizeit/Erholung nach ROPneu                                                                                                                                                                                                                                                                      | Es erfolgt im Rahmen der Konzeption keine Vorgabe zu Abstandsflächen zu Ortslagen. Dies liegt in der Planungshoheit der Ortsgemeinden und ist in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung zu klären.       |
| <b>Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 50</b><br><i>Sofern diese Flächen nicht bereits durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft erfasst sind, sollten sie zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktivität von der PV-Nutzung ausgeschlossen werden, da sie regional eine sehr hohe Bedeutung für die Landwirtschaft haben.</i> | Stellt kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar.<br><i>Nach Rücksprache mit dem Bauern- und Winzerverband können landwirtschaftliche Betriebe u.U. auch auf weniger ertragreiche Flächen angewiesen sein.</i> |
| <b>Wasserschutzgebiete Zone II (vorhanden und geplant)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                          |

| Steuerungskonzeption 2020                                             | Anpassung Suchraumkulisse 2024                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                       | <i>Es bedarf einer Befreiung gem. § 52 (1) Satz 2 WHG – inwiefern diese in Aussicht gestellt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.<br/>Nachrichtliche Darstellung innerhalb des Steuerungskonzeptes.</i> |
| Wasserschutzgebiete Zone III (vorhanden und geplant)                  | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                     |
| <b>Heilquellenschutzgebiet Zone II</b>                                | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                     |
| Heilquellenschutzgebiet Zone III                                      | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                     |
| Vorranggebiet Grundwasserschutz (nur außerhalb von WSG / HQS wertend) | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                     |
| <b>Offenzuhaltendes Wiesental</b> (nach ROP 1985)                     | Kein Ausschlusskriterium                                                                                                                                                                                     |

### Landschaftsbild und Erholung

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                 | Anpassung Suchraumkulisse 2023 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach Landschaftsrahmenplanung                                                                                                                                                                                                          | Kein Ausschlusskriterium       |
| Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum nach Landschaftsrahmenplanung                                                                                                                                                                                                            | Kein Ausschlusskriterium       |
| Landschaftsschutzgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                   | Kein Ausschlusskriterium       |
| <b>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Stufe 1 und 2</b> (Stufe 2 kommt in der VG nicht vor) (nach LEP IV, 3. Teilfortschreibung 2017 – aktualisiert durch das „Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften“, MWKEL 2013) | Kein Ausschlusskriterium       |

| Steuerungskonzeption 2020                               | Anpassung Suchraumkulisse 2023 |
|---------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Landschaftsprägendes Kulturdenkmal</b> (nach LP BKS) | Kein Ausschlusskriterium       |
| <b>Bodendenkmal</b> (nach LP BKS)                       | Kein Ausschlusskriterium       |
| <b>Hauptwanderwege</b> (nach LP BKS)                    | Kein Ausschlusskriterium       |
| Abstandsfläche von 100 m zu Hauptwanderwegen            | Kein Ausschlusskriterium       |
| Bedeutende Radwege (nach LP BKS)                        | Kein Ausschlusskriterium       |

#### **Sonstige Kriterien zur Abgrenzung von Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                    | Anpassung Suchraumkulisse 2023                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausschluss aller potenziellen Eignungsflächen mit einer Hangneigung von mehr als 12 % und gleichzeitig nordwestlicher bis nordöstlicher Ausrichtung sowie aller Ost- und Westhänge mit mehr als 27 % Neigung | Kein Ausschlusskriterium – liegt im Ermessensspielraum potenzieller Projektentwickler und Betreiber |
| Flächen mit einer Hangneigung von 1 % bis 12 % und gleichzeitig nordwestlicher bis nordöstlicher Ausrichtung sowie alle Ost- und Westhänge mit 12 % bis 27 % Neigung sind eingeschränkt günstig              | Kein Ausschlusskriterium                                                                            |
| Mindestflächengröße von 2 ha                                                                                                                                                                                 | Keine Relevanz, da keine feste Flächenabgrenzung im Rahmen der Aktualisierung erfolgt               |
| Flächenzuschnitt muss für die Anlage von PV-Modulen geeignet sein (Mindestbreite von 50 m, günstige Ausformung der Fläche etc.)                                                                              | Keine Relevanz, da keine feste Flächenabgrenzung im Rahmen der Aktualisierung erfolgt               |
| Zerschneidung durch Freileitungen, Gasleitungen oder Gewässer                                                                                                                                                | Keine Relevanz, da keine feste Flächenabgrenzung im Rahmen der Aktualisierung erfolgt               |

### Informelle Kriterien

Die informellen Kriterien dienen gem. Steuerungskonzept 2020 als nachrichtliche Darstellung und bedürfen einer genaueren Betrachtung auf der nächsten Planungsebene (Bauleitplanung), sie nehmen auf die Bewertung der Flächen keinen Einfluss. Auch nach Anpassung des Steuerungskonzeptes hin zu einer Suchraumkulisse sind dies Kriterien im Rahmen der Einzelfall

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Anpassung Suchraumkulisse 2023                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes (europaweite, nationale, überregionale und regionale Bedeutung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der Detailplanung zu berücksichtigen. |
| Wildkatzenwege<br><i>Das Vorkommen von Wildkatzen wird nicht separat je potenzieller Eignungsfläche aufgeführt, da die VG Bernkastel-Kus fast flächendeckend im Kernraum bzw. Randbereich des Wildkatzenlebensraumes liegt.</i>                                                                                                                                                                                                                                         | Im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der Detailplanung zu berücksichtigen. |
| Maßnahmenflächen aus dem FNP                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der Detailplanung zu berücksichtigen. |
| Hofnahe Lage (potenzielle Eignungsflächen grenzen direkt an Aussiedlerhöfe oder landwirtschaftliche Betriebe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der Detailplanung zu berücksichtigen. |
| Umzingelungswirkung<br><i>Wenn Ortslagen von potenziellen Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen zu großen Teilen umgeben sind, ist ggf. eine Reduzierung dieser Flächen erforderlich. In diesem Fall sollten im Zuge der weiteren Planung Freihaltekorridore festgelegt werden, damit der freie Blick in die Landschaft in ausreichendem Umfang gesichert bleibt und es nicht zu unzumutbaren Sichtfeldbeeinträchtigungen kommt. Dies kann jedoch erst nach der</i> | Im Rahmen der Einzelfallprüfung sowie der Detailplanung zu berücksichtigen. |

| Steuerungskonzeption 2020                                                                                                                                                                                                                                           | Anpassung Suchraumkulisse 2023 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <i>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen, da hierbei noch potenzielle Eignungsflächen ausscheiden können und dadurch möglicherweise schon eine Reduzierung der Umzingelungswirkung erreicht wird.</i> |                                |

